



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0948/2016	28.11.2016

Betreff

Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neumarkt -;
hier: Beschluss zur erneuten Offenlage

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	13.12.2016
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Sachdarstellung :

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neumarkt) gefasst sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf teilte im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.08.2016 und 18.10.2016 mit, dass gegen die vorgelegte 89. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) grundsätzlich keine landesplanerische Bedenken bestehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans fand gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einfachen Bürgerbeteiligung gem. des Punktes 3.1 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 19.05.2016 bis einschließlich 20.06.2016 statt.

Die Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.06.2016 bis einschließlich 01.07.2016 beteiligt.

In seiner Sitzung am 30.08.2016 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 15.09.2016 bis einschließlich 18.10.2016 statt. Die Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum beteiligt.

Die Anregungen und Stellungnahmen der Verwaltung wurden dem Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 22.11.2016 zur Abwägungsentscheidung vorgelegt.

Ein Teil der eingegangenen Anregungen, insbesondere zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zum Immissionsschutz, erforderten Anpassungen der entsprechenden Gutachten und des Umweltberichtes. Dementsprechend muss der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung erneut öffentlich ausgelegt werden.

Aufgrund der Einigung mit der Emmericher Baugenossenschaft (EBG), dem Vorhabenträger und der Stadt Emmerich am Rhein im Zusammenhang mit dem im Rahmen der Grunderwerbsverhandlung seitens der EBG eingebrachten Forderungskatalog sind diverse Änderungen für die Bauleitplanverfahren 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Bebauungspläne E 18/13 – VEP Neumarkt – sowie E 18/14 – Neumarkt und Umgebung – erforderlich. Bekanntlich hat der Aufsichtsrat der EBG in seiner Sitzung am 22.11.2016 dem Grundstücksverkauf zugestimmt.

Die aufgrund dieser Einigung erforderlichen Anpassungen der Begründung, des Umweltberichtes sowie Gutachten werden nachgereicht, sobald diese vorliegen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 01.12.2016 hinsichtlich Überschwemmungsgebiete des Hochwasserrisikomanagements folgende Anmerkungen gemacht:

„Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sollen im Flächennutzungsplan Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG vermerkt werden; hier zumindest die überschwemmten Gebiete bei HQextrem aus den Hochwassergefahrenkarten. Entsprechendes gilt gemäß § 9 Abs. 6a BauGB für den Bebauungsplan.“

„Anmerkung zu Hinweise:

Im Hinblick auf das novellierte Landeswassergesetz, das am 16.07.2016 in Kraft getreten ist, muss es nun § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG heißen.“

Diesen Anregungen wird verwaltungsseitig gefolgt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass wegen des engen Zeitraumes zwischen der Einigung mit der EBG und der Erstellung dieser Vorlage der vorliegende Entwurf und die Begründung ggfs. noch bis zum Beginn der Durchführung der Offenlage noch redaktioneller Anpassungen bedürfen. Insofern können die offengelegten Unterlagen von der dieser Vorlage beigefügten Fassung geringfügig abweichen.

Die Verwaltung hat den Planer und Schallgutachter zur Sitzung geladen, um die recht komplexen Zusammenhänge zu erläutern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0948 Planzeichnung

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0948 Begründung incl. Umweltbericht

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0948 Schallschutzgutachten *)

Anlage 4 zu Vorlage 05-16 0948 Artenschutzgutachten

Anlage 5 zu Vorlage 05-16 0948 Schreiben der Bezirksregierung vom 01.12.2016

*) Wird kurzfristig nachgereicht!!!